

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul	Datum: 05.06.2014
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 12.06.2014	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses Lette

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt gemäß § 39 GO NRW sowie § 3 der Hauptsatzung die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter des Bezirksausschusses Lette.

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>
CDU	Matthias Brocks (skB)	Johannes Börger (skB)
	Bernhard Kestermann	Reinhard Elsbecker (skB)
	Gerd Lödding (skB)	Heinrich Gerwert (skB)
	Michael Quiel (skB)	Wolfgang Huda (skB)
	Rudolf Segeler (skB)	Ludger Kemper (skB)
	Gisela Schulze Tast (skB)	Gerold Wilken (skB)
	Holger Weiling (skB)	Christian Segeler (skB)
	Andrea Wichmann (skB)	Florian Wenning (skB)
Pro Coesfeld	Paul Zumbült (skB)	Helga Lammers (skB)
	Cornelia Bagheri (skB)	Robert Böyer
SPD	Horst Schürhoff	Daniel Suhren (skB)
	Maik Schmid (skB)	Bettina Suhren
GRÜNE	Irmgard Potthoff (skB)	Hans-Jürgen Braukmann (skB)
FDP	Andreas Pohl (skB)	Wolfgang Kraska

Mit beratender Stimme:

AfC/Familie	Dennis Schimmel (skB)	Jens Stegemann (skB)
-------------	------------------------------	-----------------------------

Sachverhalt:

Gemäß § 39 GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt werden. Sofern Gemeindebezirke gebildet wurden, sind vom Rat für jeden Gemeindebezirk entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen.

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird innerhalb der Stadt Coesfeld für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lette ein Bezirk gebildet. Für diesen Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 13 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Auf den Bezirksausschuss sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. Ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung (Wahl aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages, sonst nach der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer).

Mindestens zwei der Bezirksausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein, weil nur sie nach § 39 Abs. 4 Ziff. 4 GO NRW zum Ausschussvorsitzenden/Stellvertreter gewählt werden können.

Da § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW sinngemäß auch auf die Bezirksausschüsse Anwendung findet, sind Fraktionen, die in einem Ausschuss (Bezirksausschuss) nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss (Bezirksausschuss) ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Bezirksausschusses bestellt. Sie wirken in dem Bezirksausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Bezirksausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Da nach § 39 Abs. 4 Ziff. 1 GO NW für die Besetzung der einzelnen Bezirksausschüsse das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen ist, handelt es sich bei der Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Rat nicht um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 3 GO NW. Vielmehr benennen die im Rat vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an Stimmen Personen, die anschließend vom Rat bestellt werden.

Auf der Grundlage des Wahlergebnisses im Bezirk Coesfeld-Lette wurde die Berechnung der Zahl der Sitze vorgenommen. Das jeweilig erzielte Wahlergebnis der Wählergemeinschaft Aktiv für Coesfeld und der Familienpartei reicht nicht aus, um im Bezirksausschuss vertreten zu sein.

Anlagen:

Vorschläge der Fraktionen soweit sie beim Versand der Sitzungsvorlage vorgelegen haben.